

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Juni 1965	Nr. 13
Tag	Inhalt:	Seite
10. 6. 65	<b>Geflügelzucht- und Brütereigesetz für Hessen</b> . . . . . GVBl. II 84-5	101
28. 5. 65	Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten . . . . . GVBl. II 321-14	106
4. 6. 65	Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) . . . . . GVBl. II 923-8	107

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Geflügelzucht- und Brütereigesetz für Hessen\*)

Vom 10. Juni 1965

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Zucht, die Vermehrung und die Aufzucht von Hühnern, auf die Erzeugung von Hühnerbruteiern und deren Verwendung in Brütereien.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Herdbuchzuchtbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Zuchtbetriebe, die nur gekörte Hähne und nur solche Zuchthennen verwenden, die auf Grund bestimmter Leistungswerte in das Herdbuch oder das Herdvorbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Vermehrungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die zur Vermehrung nur gekörte Hähne und als Hennen nur unmittelbare Nachkommen von Zuchthennen aus Herdbuchzuchten verwenden.

(3) Brütereien im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe mit Brutanlagen, die ein Vorbrutfassungsvermögen von mehr als 500 Eiern haben.

(4) Bruteierlieferbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe ohne Brutanlage, die für Vermehrungsbetriebe oder Brütereien Bruteier erzeugen und zu diesem Zweck nur gekörte Hähne und als Hennen nur unmittelbare Nach-

kommen von Zuchthennen aus Herdbuchzuchten verwenden.

(5) Aufzuchtbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die zur Abgabe an Geflügelhalter Hühner aufziehen, die nur aus den Betrieben nach Abs. 2 und 3 stammen.

#### § 3

##### Anerkennung von Züchtervereinigungen

(1) Eine Züchtervereinigung ist auf ihren Antrag vom Minister für Landwirtschaft und Forsten anzuerkennen, wenn

1. die Züchtervereinigung sich nach ihrer Satzung die Aufgabe gestellt hat, die Leistungen in der Geflügelzucht und in der Geflügelhaltung durch Zuchtmaßnahmen zu verbessern,
2. die Züchtervereinigung die Gewähr dafür bietet, daß das Herdbuch ordnungsgemäß geführt wird, die erforderlichen Leistungsfeststellungen vorschriftsmäßig durchgeführt und Abstammungsnachweise ausgestellt werden,
3. die Züchtervereinigung sich der Überwachung und der Auskunftspflicht nach § 11 Abs. 1 hinsichtlich der Herdbuchführung, der Eintragungen in das Herdbuch und Herdvorbuch, der Kennzeichnung der Zuchttiere und der Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern unterwirft,
4. jeder Zuchtbetrieb im Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung nach der Satzung beitreten kann, sofern der Betriebsinhaber oder der verantwort-

\*) GVBl. II 84-5

liche Betriebsleiter die für die Führung des Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, der Betrieb den gestellten Anforderungen entspricht und die Voraussetzungen für eine fachgerechte züchterische Arbeit erfüllt sind und

5. jeder Vermehrungsbetrieb im Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung, der einem Herdbuchzuchtbetrieb einer im Gebiet der Bundesrepublik anerkannten Züchtervereinigung angeschlossen ist sowie die diesem Vermehrungsbetrieb angeschlossenen Brütereien, Bruteierlieferbetriebe und Aufzuchtbetriebe im Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung beitreten können, sofern die nach Nr. 4 an Betriebsinhaber und Betriebe gestellten Bedingungen erfüllt sind und die Voraussetzungen für eine fachgerechte Arbeit gegeben sind.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben ist und nicht innerhalb einer von der Überwachungsbehörde gesetzten Frist die fehlenden Voraussetzungen wieder geschaffen werden.

#### § 4

##### Anerkennung von Betrieben

(1) Herdbuchzuchtbetriebe, Vermehrungsbetriebe, Brütereien, Bruteierlieferbetriebe und Aufzuchtbetriebe werden auf ihren Antrag von der Land- und Forstwirtschaftskammer, in deren Bezirk der Betrieb liegt, anerkannt, wenn

1. der Betrieb die Voraussetzungen für eine fachgerechte Arbeit erfüllt,
2. der Betrieb einer anerkannten Züchtervereinigung angehört,
3. der Betrieb sich der Kontrolle durch den freiwilligen staatlich anerkannten Geflügelgesundheitsdienst unterwirft,
4. Listen und Aufzeichnungen ordnungsgemäß geführt werden,
5. der Betriebsinhaber oder der verantwortliche Betriebsleiter die für die Führung des Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
6. der Betrieb sich verpflichtet, keinen Handel mit Küken oder lebendem Geflügel zu betreiben und
7. der Betrieb sich der Überwachung und der Auskunftspflicht nach § 11 Abs. 2 und 3 hinsichtlich der Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 6 und nach Abs. 3 unterwirft.

(2) Die Anerkennung von Herdbuchzuchtbetrieben, Vermehrungsbetrieben, Brütereien und Bruteierlieferbetrieben setzt außerdem voraus, daß die Betriebe sich verpflichten, auf Aufforderung durch die Land- und Forstwirtschaftskammer die Leistungsprüfung für Wirtschaftsgeflügel in der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht zu beschicken.

(3) Die Anerkennung einer Brüterei setzt weiterhin voraus, daß der Betrieb sich verpflichtet, nur Hähne und Hennen zu halten, welche den in § 2 Abs. 1 und 2 gestellten Anforderungen entsprechen. Dies gilt nicht für einen Ablegebetrieb ohne Hähnehaltung.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht mehr gegeben ist oder eine der Verpflichtungen der Abs. 1 bis 3 nicht eingehalten wird. Der Widerruf ist vorher schriftlich anzudrohen, dabei ist eine angemessene Frist zu setzen, die fehlenden Voraussetzungen zu schaffen oder die nicht eingehaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

(5) Nach der Anerkennung ist jeder Wechsel in der Führung des Betriebes der Land- und Forstwirtschaftskammer zu melden.

#### § 5

##### Körung und Eintragung

(1) Hähne dürfen nur gekört werden, Hennen in das Herdbuch oder Herdvorbuch nur eingetragen werden, wenn sie nach Alter, Abstammung, Leistungswerten und Gesundheit den festgesetzten züchterischen Anforderungen entsprechen.

(2) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. für die Körung und die Eintragung in das Herdbuch und Herdvorbuch Mindestanforderungen im Sinne des Abs. 1 festzusetzen und
2. das Körverfahren zu regeln.

(3) Die Verwendung ungekörter Hähne zu Probepaarungen in Herdbuchzuchtbetrieben gilt nicht als Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 1, sofern die Verwendung dieser Hähne der Körstelle gemeldet wurde und weder die aus den Probepaarungen anfallenden Bruteier noch die daraus erbrüteten Tiere in den Verkehr gebracht werden. Passerpaarungen gelten jedoch als Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 1.

#### § 6

##### Meldung von Brütereien

(1) Wer eine Brüterei betreiben will, hat dies vor Aufnahme des Betriebes der Land- und Forstwirtschaftskammer zu melden, in deren Bezirk die Brüterei betrieben werden soll.

(2) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. vorzuschreiben, daß auch die Einstellung, Wiederaufnahme, Änderung des Fassungsvermögens und Verlegung eines Brütereibetriebes zu melden sind,
2. die Führung von Brutlisten über alle Einlagen zu verlangen und

3. Form und Inhalt der Brutlisten zu regeln, insbesondere Angaben über Herkunft, Zahl der eingelegten Bruteier und Tag der Einlage vorzuschreiben.

(3) Mit der Aufnahme des Betriebes unterliegt die Brüterei der Überwachung hinsichtlich der gemäß Abs. 2 verlangten Listenführung.

#### § 7

##### Lohnbrut

(1) Herdbuchzuchtbetriebe und Vermehrungsbetriebe dürfen keine Lohnbrut durchführen. Sie dürfen Tiere, die aus Bruteiern ihres Betriebes in einer anderen Brüterei oder in einer Lohnbrüterei erbrütet wurden, nicht in ihren Betrieb zurücknehmen. Letzteres gilt auch für Bruteierlieferbetriebe.

(2) Sofern Brütereien das Ausbrüten von Eiern, die nicht aus anerkannten Herdbuchzucht-, Vermehrungs- oder Bruteierlieferbetrieben stammen, im Wege der Lohnbrut übernehmen, muß sichergestellt sein, daß

1. diese Eier in einem von der übrigen Brutanlage abgesonderten Raum erbrütet werden,
2. nur Eier eingelegt werden, die nach der Vorschrift des § 9 gekennzeichnet sind,
3. die Eier und die aus diesen erbrüteten Küken ständig von den übrigen Bruteiern und Küken getrennt gehalten werden und
4. die Küken der einzelnen Lohnbrutkunden nicht verwechselt werden können.

(3) In Lohnbrut erbrütete Küken, die nicht aus Bruteiern von anerkannten Herdbuchzucht-, Vermehrungs- oder Bruteierlieferbetrieben stammen sowie daraus aufgezogene Junghennen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(4) Ausnahmen von Abs. 3 können auf Antrag von der Land- und Forstwirtschaftskammer, in deren Bezirk die Brüterei betrieben wird, zugelassen werden, wenn ein Geflügelzuchtverein in seiner eigenen Brüterei Lohnbrut für seine Mitglieder durchführt, durch die Ausnahme der Zweck dieses Gesetzes nicht gefährdet wird und keine Benachteiligung für die Geflügelzucht und -wirtschaft des Landes zu befürchten ist.

#### § 8

##### Erbrütung eingeführter Eier

(1) Eier aus Gebieten oder Betrieben außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes dürfen zur Brut nur verwendet werden, wenn im Einzelfall oder allgemein die Genehmigung hierzu von der Land- und Forstwirtschaftskammer, in deren Bezirk der Betrieb liegt, erteilt wurde.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Eier aus Betrieben stammen, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1, 2 und 4 entsprechen oder wenn die Verwendung der Eier zur Brut einen wesentlichen Fortschritt für die Geflügelzucht und -wirtschaft des Landes erwarten läßt.

(3) Die Genehmigung darf nur befristet erteilt werden. Eine mengenmäßige Begrenzung kann festgelegt werden.

(4) Aus dem Ausland eingeführte Bruteier dürfen zur Brut nur verwendet werden, wenn außerdem sichergestellt ist, daß

1. sich in dem Brutraum und in den Brutapparaten gleichzeitig keine inländischen Bruteier befinden und der Brutraum und die Brutapparate vor der Verwendung für inländische Eier gereinigt und desinfiziert werden,
2. die aus diesen Bruteiern erbrüteten Küken für die Dauer von mindestens sechs Wochen getrennt von anderem Geflügel aufgezogen werden und
3. die kranken und verendeten Tiere an das zuständige mit der Durchführung des freiwilligen staatlich anerkannten Geflügelgesundheitsdienstes beauftragte Institut eingesandt werden.

#### § 9

##### Kennzeichnung von Bruteiern

(1) Herdbuchzuchtbetriebe, Vermehrungsbetriebe, Bruteierlieferbetriebe und Brütereien müssen alle Bruteier vor der Abgabe oder Einlage mit einem Stempel kennzeichnen.

(2) Die Ausgabe des Bruteistempels erfolgt auf Antrag des Betriebes durch die Land- und Forstwirtschaftskammer, in deren Bezirk der Betrieb liegt.

(3) Mit dem Bruteistempel dürfen nur Bruteier gekennzeichnet werden, die im eigenen Betrieb erzeugt wurden.

(4) Der Bruteistempel kann wieder eingezogen werden, wenn er mißbräuchlich verwendet wurde. Sind die Voraussetzungen zu seiner Verwendung nicht mehr gegeben, so ist er ohne Aufforderung zurückzugeben.

(5) Bruteier, die aus dem Ausland eingeführt werden, müssen als solche gekennzeichnet sein.

#### § 10

##### Übertragung von Aufgaben

Die Aufgaben der Überwachung nach den Vorschriften dieses Gesetzes, ausgenommen die Überwachung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, die Anerkennung nach § 4, die Durchführung der Körung nach § 5, die Aufgaben der Genehmigung und der Entgegennahme der Meldung nach den §§ 6, 7 und 8 und die Ausgabe des Bruteistempels nach § 9 werden den Land-

und Forstwirtschaftskammern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

### § 11

#### Überwachungs- und Auskunftspflicht

(1) Zur Überwachung der Züchtervereinigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 sind die von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten beauftragten Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen befugt, die von den Züchtervereinigungen benutzten Geschäftsräume und Grundstücke zu betreten. Es ist ihnen zu gestatten, dort Besichtigungen vorzunehmen, von dem verantwortlichen Geschäftsführer oder dessen Vertreter Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen, soweit sie für die Beurteilung eines einwandfreien Arbeitens der Züchtervereinigung im Sinne des § 3 Abs. 1 erforderlich sind.

(2) Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind die von den Land- und Forstwirtschaftskammern beauftragten Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen befugt, Räume und Grundstücke, die für Herdbuchzuchtbetriebe, Vermehrungsbetriebe, Brütereien, Bruteierlieferbetriebe und Aufzuchtbetriebe benutzt werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume zu betreten. Es ist ihnen zu gestatten, dort Besichtigungen vorzunehmen, von dem Betriebsinhaber bzw. dessen verantwortlichem Betriebsleiter oder deren Vertreter Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die Aufzeichnungen, Bücher und Brutlisten zu nehmen, soweit sie für die Beurteilung eines einwandfreien Arbeitens des Betriebes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

(3) Der Betriebsinhaber bzw. der verantwortliche Betriebsleiter oder deren Vertreter ist verpflichtet, das Betreten der Räume sowie die Besichtigung zu dulden, die verlangten Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in die in Abs. 2 genannten Unterlagen zu gestatten. Abs. 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

### § 12

#### Verschwiegenheitspflicht

Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind, soweit sie nicht auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Sie haben über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes zur Kenntnis gelangt sind, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der ge-

schäftlichen Verwertung dieser Kenntnisse zu enthalten.

### § 13

#### Gebühren

Für die Anerkennungen nach den §§ 3 und 4, die Körung von Hähnen nach § 5, die Überwachung nach § 6, die Zulassung von Ausnahmen nach § 7, die Genehmigungen nach § 8 und die Aushändigung der Bruteistempel nach § 9 können Gebühren nach einer von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten zu erlassenden Gebührenordnung erhoben werden.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. durch unrichtige Angaben eine Anerkennung nach den §§ 3 und 4 erwirkt,
2. als Züchtervereinigung sich als anerkannte Züchtervereinigung bezeichnet, ohne hierzu nach § 3 befugt zu sein,
3. seinen Betrieb als anerkannten Betrieb bezeichnet, ohne hierzu nach § 4 befugt zu sein,
4. der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 und § 17 nicht nachkommt,
5. Lohnbrut entgegen § 7 Abs. 1 durchführt oder in Lohnbrut erbrütete Tiere in seinen Betrieb zurücknimmt oder unter Mißachtung des § 7 Abs. 2 und 3 Bruteier und Küken nicht getrennt hält oder Küken oder Jung-hennen vorschriftswidrig in den Verkehr bringt,
6. eingeführte Eier ohne die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Genehmigung als Bruteier verwendet oder die Vorschrift des § 8 Abs. 4 über den Umgang mit den aus dem Ausland eingeführten Bruteiern und den daraus erbrüteten Küken nicht beachtet,
7. Bruteier entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 1 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet oder aus dem Ausland eingeführte Eier als Bruteier verwendet, wenn sie nicht nach § 9 Abs. 5 gekennzeichnet sind,
8. durch unrichtige Angaben die Ausgabe eines Bruteistempels nach § 9 Abs. 2 erwirkt oder den Bruteistempel entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 4 nicht zurückgibt,
9. die Pflichten nach § 11 Abs. 3 nicht erfüllt oder wahrheitswidrige oder unvollständige Auskünfte erteilt und
10. gegen Rechtsverordnungen verstößt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern in diesen Verordnungen auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verwiesen wird.

§ 15

Geldbußen

(1) Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 14 kann, wenn sie vorsätzlich begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Buches des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 933 und II S. 713). Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

(2) Wird in einem Betrieb eine durch dieses Gesetz mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, auch gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflichten verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 16

Gültigkeit von Entscheidungen anderer Länder der Bundesrepublik

(1) Einer in Hessen anerkannten Züchtereinigung stehen solche gleich, die in anderen Ländern der Bundesrepublik nach dortigem Landesrecht als Züchtereinigung anerkannt sind.

(2) Als Herdbuchzuchtbetriebe, Vermehrungsbetriebe, Brütereien, Bruteierlieferbetriebe und Aufzuchtbetriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch in anderen Ländern der Bundesrepublik gelegene Betriebe, wenn sie nach dortigem Landesrecht anerkannt sind.

(3) Als gekörte Hähne im Sinne dieses Gesetzes gelten auch solche, die in anderen Ländern der Bundesrepublik nach dortigem Landesrecht gekört sind.

(4) Eine Gleichstellung nach Abs. 1, 2 oder 3 setzt voraus, daß im wesentlichen die gleichen Anforderungen wie nach diesem Gesetz gestellt werden. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten stellt fest, in welchen Ländern diese Voraussetzungen erfüllt sind; er gibt dies im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekannt.

§ 17

Übergangsvorschriften

Wer beim Inkrafttreten des Gesetzes eine Brüterei betreibt, hat dies innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes der Land- und Forstwirtschaftskammer zu melden, in deren Bezirk die Brüterei betrieben wird.

§ 18

Außerkräften von Vorschriften

Die Verordnung über die Erzeugung von Küken in Brütereien vom 30. Juli 1951 (GVBl. S. 47)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 19

Ausführungsvorschriften

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

<sup>1)</sup> GVBl. II 84-2

Wiesbaden, den 10. Juni 1965

Für den Hessischen  
Ministerpräsidenten

Der Hessische  
Minister des Innern  
Schneider

Der Hessische  
Minister für Landwirtschaft  
und Forsten  
Hacker

## Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten\*)

Vom 28. Mai 1965

Auf Grund des § 33 Abs. 2 und der Anlage I Abschnitt II Nr. 6 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 1962 (GVBl. I S. 479) und des Gesetzes vom 30. Juni 1964 (GVBl. I S. 72) wird im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern verordnet:

### § 1

Die Eingruppierung des Sparkassenleiters, seines Stellvertreters und anderer hauptamtlicher Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Einlagenbestand (Spar- und Giroeinlagen der Sparkasse). Sie darf höchstens wie folgt vorgenommen werden:

Einlagenbestand der Sparkasse	Spar- kassen- leiter	Stellvertreter des Sparkassenleiters bei Sparkassen mit Vorstand und Verwaltungsrat	Weitere hauptamtliche Vorstandsmitglieder — bei Sparkassen mit Vorstand als ältestem Organ — Stellvertreter des Sparkassenleiters.
bis 5 Mio	A 12	A 11	A 10
über 5 Mio — 10 Mio	A 13	A 12	A 11
über 10 Mio — 25 Mio	A 14	A 13	A 12
über 25 Mio — 35 Mio	A 15	A 14	A 13
über 35 Mio — 60 Mio	A 16	A 15	A 14
über 60 Mio — 100 Mio	B 2	A 16	A 15
über 100 Mio — 200 Mio	B 3	B 2	A 16
über 200 Mio — 300 Mio	B 4	B 3	B 2
über 300 Mio — 400 Mio	B 5	B 4	B 3
über 400 Mio — 500 Mio	B 6	B 5	B 4
über 500 Mio	B 7	B 6	B 5

### § 2

(1) Eine auf Grund eines gestiegenen Einlagenbestandes mögliche höhere Eingruppierung kann nur dann vorgenommen werden, wenn der Einlagenbestand die für die Einstufung erforderliche Mindesthöhe zwei Jahre lang überschritten hat und ein Absinken des Einlagenbe-

standes unter die Mindesthöhe nicht mehr zu erwarten ist.

(2) Eine nach dem 31. Dezember 1959 eingetretene Erhöhung des Einlagenbestandes bleibt außer Betracht.

### § 3

(1) Die Eingruppierung der übrigen Sparkassenbeamten soll in einem angemessenen Verhältnis zur Eingruppierung der in § 1 genannten Beamten stehen. Von allen Planstellen des mittleren Dienstes können bis zu 40 v. H. auf die Besoldungsgruppe A 7 und bis zu 10 v. H. auf die Besoldungsgruppe A 8 entfallen, von den Planstellen des gehobenen Dienstes können bis zu 40 v. H. auf die Besoldungsgruppe A 10 und bis zu 10 v. H. auf die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 entfallen. Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen zur Vermeidung von unbilligen Härten zulassen, daß diese Sätze überschritten werden.

(2) Eingangs- und Beförderungsstellen des höheren Dienstes dürfen nur geschaffen werden, wenn die Bedeutung der Stellen es rechtfertigt.

(3) In der Besoldungsordnung A zum Hessischen Besoldungsgesetz bleiben die Fußnoten Nr. 7 zur Besoldungsgruppe 12 und Nr. 4 zur Besoldungsgruppe 15 unberührt.

### § 4

Die Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten vom 20. November 1958 in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1962 (GVBl. I S. 267)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> GVBl. II 321-10

Wiesbaden, den 28. Mai 1965

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
Arndt

\*) GVBl. II 321-14

**Anordnung**  
**über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über**  
**brennbare Flüssigkeiten (VbF) und der Technischen Verordnung**  
**über brennbare Flüssigkeiten (TVbF)\***

Vom 4. Juni 1965

Zur Ausführung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 18. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 83) in der Fassung vom 10. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 717) und der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 717) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

§ 1

Erlaubnisbehörden im Sinne von § 9 Abs. 2 und 3 und § 21 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und zuständige Behörden für weitergehende Anforderungen im Einzelfall nach § 3 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten sind

1. für die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 VbF genannten Anlagen, falls sie über den Bereich einer Erlaubnisbehörde nach Nr. 2 hinausgehen, der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern; die Zuständigkeit kann im Einzelfall auf nachgeordnete Behörden übertragen werden,
2. für die anderen Anlagen die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Aufsichtsbehörde im Sinne von § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 5, § 15, § 16 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

(1) Sachverständige im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in Verbindung mit § 24 c Abs. 1 der Gewerbeordnung und im Sinne von § 7 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten sind die fachlich und örtlich zuständigen Bediensteten der Technischen Überwachungsämter.

(2) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Sachverständigen im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist

der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

(3) Zuständige Behörde für die Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren nach § 17 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 4

Die Anzeige nach § 20 Abs. 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist der Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§ 5

(1) Zuständige Behörde für Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten sowie nach Nr. 1.424 und 2.235.8 des Anhangs I zur Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

(2) Zuständige Behörde für Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 6

Zulassungsbehörde nach § 6 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 7

Zuständige Behörde für Anforderungen nach § 10 Abs. 1 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 8

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 30. August 1961 (GVBl. S. 121)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> GVBl. II 923-7

Wiesbaden, den 4. Juni 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,  
 Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
 Hemsath

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 13 kostet 50 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

► Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist. ◀